

Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen

von Markus Kortschak Productions

I. Allgemeines

[1] Die Allgemeinen Herstellungs-, Geschäfts- Lieferbedingungen von Markus Kortschak Productions (nachstehend "Vermieter") gelten für alle Mietgeschäfte. Sie gelten grundsätzlich für Geschäfte zwischen Unternehmen und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.

[2] Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes BGBl Nr. 140/1979 in der derzeitigen gültigen Fassung gelten sie insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

[3] Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriebenberechtigt sein. Andernfalls ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes erforderlich. Bei Warenabholung muss ein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden, auf dem die Wohnanschrift des Mieters ersichtlich ist.

[4] Eine rechtliche Bindung des Vermieters tritt nur durch die Firmen mäßige Bestätigung des Angebotes oder die Unterfertigung des Vertrages ein.

[5] Diese Bedingungen werden vom Auftraggeber beim Vertragsschluss, spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung ausdrücklich anerkannt. Abweichungen hiervon sind nur schriftlich wirksam.

II. Mietzeit

[1] Das Mietverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abholung der Geräte. Das Mietverhältnis endet mit dem letzten Tag des im Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraumes. Änderungen des Mietzeitraumes erfordern eine schriftliche Bestätigung des Vermieters.

[2] Buchungen bzw. Reservierungen, die nicht spätestens 24 Stunden vor Terminbeginn storniert wurden, werden in Rechnung gestellt. Telefonische Vereinbarungen sind verbindlich.

[3] Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen die Geräte an keinen anderen Ort verbracht und an keinem anderen Ort eingesetzt werden, als an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für jeden Verstoß gegen dieses Verbot.

[4] Eine Gewähr für fristgerechte Lieferung der Geräte wird vom Vermieter nicht übernommen, Schadenersatzansprüche bleiben daher ausgeschlossen.

III. Mietgebühr

[1] Die Mietgebühr für die Überlassung der Geräte samt Zubehör bestimmt sich nach der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste und den dort genannten Preisen (es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird) zuzüglich österreichische MwSt. (20 %). Eine jeweils aktuelle Preisliste kann jederzeit angefordert werden, bzw. ist aufrufbar unter: <http://www.mpkortschak.com/pdf/equipment-preisliste.pdf>

[2] Sollte sich der Mietzeitraum verlängern, wird die Differenz zu bereits gezahlten Mietrechnungen nachträglich in Rechnung gestellt. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Falle einer Verkürzung des Mietzeitraumes die Mietgebühr nachträglich anzuheben.

[3] Verpackungs- und Versandkosten werden separat berechnet. Alle Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch den Vermieter erfolgt. Die Rücksendung muss franko an die Adresse erfolgen.

[4] Der Auftraggeber trägt die Kosten für eine eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

IV. Transport

[1] Die Transportgefahr trägt ausschließlich der Mieter und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch den Vermieter oder Beauftragten des Vermieters erfolgt. Bei Versendung der gemieteten Geräte ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt auch hierfür die Kosten und das Risiko.

V. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

[1] Die vermieteten Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum bzw. mittelbaren Besitz. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme des Gerätes berechtigt.

[2] Der Mieter hat dem Vermieter von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutz unserer Eigentums- bzw. Besitzrechte trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der dem Vermieter durch den Ausfall der Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

VI. Besichtigungsrecht und Untersuchung der Mietsache

[1] Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.

[2] Der Vermieter ist berechtigt, die vermietete Mietsache, jederzeit nach vorheriger Absprache mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten

untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

VII. Schäden und Haftung

[1] Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung und zwar auch für Zufallsschäden.

[2] Der Mieter hat die Geräte beim Empfang fachmännisch zu untersuchen. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei der Empfangnahme schriftlich gerügt worden sind.

[3] Von allen während der Mietzeit auftretenden Defekten an den Geräten oder Zubehöerteilen oder Verlusten ist dem Vermieter in jedem Fall unverzüglich Mitteilung zu machen. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung bei der Übernahme schriftlich gerügter Mängel. Reparaturen der Mietgegenstände durch den Mieter sind ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters unzulässig.

[4] Die Rücknahme der Mietgeräte durch den Vermieter bestätigt nicht, dass diese mangelfrei übergeben wurden. Der Vermieter behält sich eine ausführliche Prüfung der Geräte wie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

[5] Eine Haftung des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um die Empfangnahme schriftlich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen und Ausfällen auch weder von der Zahlung der Mietgebühr befreit noch zu dessen Minderung berechtigt.

VIII. Versicherung

[1] Die Mietware ist unversichert. Sofern nicht anders vereinbart, bleibt die Entscheidung, die Mietware zu versichern, dem Mieter überlassen. Entstandene Schäden an Mietobjekten, die nicht auf üblicher Abnutzung beruhen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter behaltet sich das Recht vor, bei beschädigtem, abhanden gekommenen, gestohlenen oder stark verschmutzten Waren den Mieter selbst dann schadenersatzpflichtig zu machen, wenn ihn kein Verschulden trifft (z.B.: Blitzschlag, Spannungsschwankungen im Stromnetz, Unfall,... etc.)

[2] Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei Schäden durch Einbruch, Diebstahl oder Feuer ist, darüber hinaus in jedem Falle Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

IX. Zahlungsbedingungen

[1] Mietrechnungen (inkl. Nebenkosten) werden im Voraus gestellt und per Vorkasse bezahlt. Bei einer Änderung des Mietzeitraumes wird die Differenz zu der bereits gezahlten Mietrechnung nachträglich in Rechnung gestellt.

[2] Der Vermieter behält sich vor, vor Inbetriebnahme bzw. Gestellung der Geräte, eine Kaution in angemessener Höhe zu berechnen. Diese wird nach Ablauf des Mietvertrages und nach optischer Prüfung der Mietgegenstände rückerstattet, sofern keine Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter bestehen.

[3] Im Falle eines Zahlungsverzuges werden pro Mahnung 5% Mahnspesen berechnet.

X. Datenschutz

[1] Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automations- unterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsanschrift bekannt zu geben, so lange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt werden.

XI. Sonstige Bestimmungen

[1] Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung eines anderen Vertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

[2] Der Mieter erteilt dem Vermieter mit dem Auftrag ausdrücklich das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz zu verwenden, welche für interne Marketingzwecke verwendet wird.

[3] Dem Vermieter steht das Recht der Zurückbehaltung von Gegenständen, die der Mieter überlassen hat oder die beim Vermieter lagern bzw. für den Mieter hergestellt wurden so lange zu, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber getilgt sind. Eine Haftung für überlassene Gegenstände wird nicht übernommen, diese lagern auf Kosten und Gefahr des Mieters beim Vermieter, welcher auch berechtigt ist, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung derartige Gegenstände auf Kosten des Mieters bei Dritten aufbewahren zu lassen.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand

[1] Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Vermieters. Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Vermieters zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.

Fassung vom 12.08.2015